Wir gratulieren!

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **46 (1990)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Lage nur unter erschwerten Umständen Arbeitslosenentschädigung beziehen.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sagt in Art. 15 I: 'Der Arbeitslose (Frauen sind nicht angesprochen!) ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.' Die Vermittlungsfähigkeit ist eine Anspruchsvoraussetzung, damit man überhaupt Arbeitslosengelder beziehen kann. Ein Versicherter bzw. eine Versicherte ist dann im Sinne des Gesetzes 'nicht in der Lage', wenn er oder sie rechtlich oder tatsächlich gebunden ist. Tatsächliche Bindungen können verschiedenste Ursachen haben, u.a. auch diejenige einer familiären Betreuungsaufgabe.

Kann eine arbeitslose Frau nicht nachweisen, dass sie für ihr Kind einen Pflegeplatz oder eine andere Betreuungsperson hat, ist sie nicht vermittlungfähig und es fehlt ihr die Berechtigung zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern.

Wer nun weiss (und wer weiss das schon nicht?), wie begehrt und rar Pflege-, Krippen- und Hortplätze in der Stadt Zürich sind, kann sich diese Situation unschwer vorstellen. Die Arbeitslose, die einen Pflegeplatz hat, kann Stempelgelder beziehen. Wer aber einen Betreuungsplatz hat und auch bezahlt, bringt das Kind dorthin. Es ist sehr unbefriedigend und realitätsfremd, ein Kind täglich ausser Haus zu bringen, um hernach zuhause den Stellenanzeiger zu lesen und zu stempeln. Sobald eine Stelle gefunden wird, geht die Rechnung wieder auf. Doch gibt es Mütter, vor allem Ausländerinnen mit einem Informationsmanko, die im vorerwähnten Fall ihren Sprössling wieder nach Hause holen, weil sie noch keinen Job gefunden und somit Zeit fürs Kind haben. In diesem Moment verlieren sie mit dem Krippen- oder Hortplatz wieder ihre Anspruchsberechtigung der Arbeitslosenkasse gegenüber. Sollten sie dann bald das Glück haben, eine Anstellung zu finden, haben sie wiederum keine Pflegemöglichkeit für den Nachwuchs und können den Job nicht antreten. Und alles geht wieder von vorne los . . .

Diese Problematik lernt ein arbeitsloser Vater nicht kennen. Und wenn er zwanzig Kinder hätte, wäre er trotzdem ohne tatsächliche Bindungen im rechtlichen Sinn, demzufolge vermittlungsfähig und zum Bezug von Taggeldern berechtigt. Das AVIG geht ganz offensichtlich davon aus, dass die Elternpflicht nur bei der Mutter liegt.

Kürzlich ging mir der Gedanke durch den Kopf, wie wohl diese Gesetzesnorm mit BV Art. 4 zu vereinbaren sei.

Wir gratulieren!

Auf das Wintersemester 1990 wurde *Claudia Honegger* als Professorin an die Soziologische Fakultät der Universität Bern berufen. Frau Honegger studierte in Zürich, Frankfurt und Paris. Sie promovierte in Bremen und habilitierte sich in Frankfurt.

Der neue Roman unseres Mitgliedes, der Philosophin und Schriftstellerin *Elfriede Huber-Abrahamowicz*, hat ein erfreuliches Echo gefunden. Am 12. November um 18 Uhr liest die Autorin im Theater an der Winkelwiese.